## Amandla e. V.

Güstrow, 14. 08. 2014

# Vereinssatzung

#### §1Name, Sitz, Tätigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Amandla e. V." Der Verein hat den Sitz in Güstrow (Landkreis Rostock) Der Verein ist im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2Zweck des Vereins

- 1. Der (Amandla e.V.) mit Sitz in Güstrow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern und Europa, (Entwicklungsprojekte) die Pflege, Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und EU-Ländern durch die Vermittlung von Kenntnissen über diesen Ländern, insbesondere auf landeskundlichen, wirtschaftlichen Gebieten, durch Informationen und Kontakte sowie die Durchführung entsprechender Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in Afrika und anderen Entwicklungsländern, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung Kunst und Kultur sowie der Umwelt durch Publikationen (im Mitgliedsbeitrag enthalten), Vortragsveranstaltungen mit eigenen oder fremden Referenten, auch zusammen mit anderen Vereinen, auch an wissenschaftlichen Institutionen sowie Universitäten. Diese Veranstaltungen dienen auch dem Kontaktaufbau und Vernetzung mit Interessenten im Inund Ausland mannigfacher Art wie Schulen Studenten, Auszubildenden, Wissenschaftlern. Die Veranstaltungen haben informativen wissenschaftlich basierten Charakter, der durch Förderung von Bildung und Wissen in erster Linie der Völkerverständigung dient.
- 3. Förderung der Integration und Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund (Migranten).
- 4. Förderung des Gebrauchs der deutschen Sprache (Integrationskurse) zur Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Menschen mit Migrationshintergrund (Migranten).
- 5. Förderung des Problembewusstseins für die politische, soziale, ökonomische und kulturelle Lage in den Herkunftsländern von MigrantInnen in Deutschland durch entwicklungspolitische Bildungsarbeit.
- 6. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Lage in den Herkunftsländern von MigrantInnen in Deutschland durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.
- 7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8. Mittel des Vereins dürfen nur für die die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 10. Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben können aus der Kasse des Vereins ersetzt werden. Jeder Beschluss über die Änderung

der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### §3Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen den Verein unterstützen; sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 4. Ehrenmitglieder können natürlich Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- 5. Ehrenmitglied hat Stimmrecht, unterliegt aber nicht der Beitragspflicht.
- 6. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen und Ehrenmitglieder zu Schirmherren des Vereins ernennen. Der Vorstand kann die Ehrenpräsidentschaft des Vereins verleihen.
- 7. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

### §4Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt.
- 3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder den in § 2 der Satzung genannten Zielen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt ein angefochtener Ausschluss wirksam.

#### §5Mittel des Vereins

- 1. Der Verein deckt seine Mittel in erster Linie durch freiwillige Beiträge und Spenden. Im Übrigen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2. Für fördernde Mitglieder wird die Höhe des Jahresbeitrags im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- 3. Der Beitrag ist von den Mitgliedern innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

#### §6Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse, soweit der Vorstand solche für bestimmte Aufgabengebiete berufen hat.

#### §7Der Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung erstmals von der Gründungsversammlung gewählt.
- b) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzender und zwei Stellvertreter sowie aus weiteren Präsidiumsmitgliedern, deren Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt wird. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewählt.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und beiden Vizepräsidenten. Vertretungsberechtigt sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, aber mindestens zwei Personen des Vorstandes.
- d) Die Amtsdauer des Vorstands beläuft sich auf drei Jahre, soweit nicht die Mitgliederversammlung hinsichtlich des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder anderes beschließt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zu lässig.
- e) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren) oder in einigen Fällen auf telefonischem und E-Mail Weg herbeigeführt werden, im letzteren Fall ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

#### §8Ausschüsse

1. Wenn ein Ausschuss (gemäß § 6 c) besteht, kann der Vorstand in Einzelfällen auch Nichtmitglieder, die Fachleute (Sachverständige) sind, in diesen berufen; ein Nichtmitglied soll jedoch nicht zum Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt werden.

#### §9Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Ordentliche Mitgliedversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung jeder ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr muss folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:
- A. Aufgabenstellung und Arbeitsplan,
- B. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, die Genehmigung des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr
- C. Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresabrechnung durch mindestens einen, höchstens zwei aus der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung (oder Gründungsversammlung) bestellten Rechnungsprüfer.
- D. Neuwahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Abs. 3. Festlegung des Jahresbeitrages für das nächste Geschäftsjahr.
- 2. Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### §10Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm als angemessen gehaltenen kurzen Frist einberufen.

- 1. Den Vorsitz der Mitgliedversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen; sie sind vom Leiter der Mitgliederversammlung und von dem zu Beginn jeder Mitgliedversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4. Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Versammlung einstimmig Wahl durch Akklamation beschließt.

## §11Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen können in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder, so hat der Leiter der Mitgliederversammlung unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- 2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
- 3. Der Vereinsatzung des "Amandla e.V." kann durch Zusatzartikel zur Satzung erweitert werden.

#### §12Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, so gilt die gleiche Regelung wie bei Satzungsänderungen.

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an FABRO e.V. mit Sitz in HRO, Waldemarstraße 33, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat."

Güstrow, 14.08.2014